

Hartz IV vorm Bundesverfassungsgericht

Überprüfungsanträge stellen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird voraussichtlich im Januar oder Februar sein Urteil zu den Regelleistungen verkünden. Welche Aussicht haben Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X, um Ansprüche für die Vergangenheit zu sichern und gegebenenfalls eine Nachzahlung zu bekommen? Um dies abschätzen zu können, müssen drei Fragen geklärt werden:

1.) Mit Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X können Leistungen, die zu Unrecht nicht erbracht wurden, für die letzten vier Jahre nachgefordert werden, wenn die entsprechenden Verwaltungsakte („Bescheide“) bereits rechtswidrig waren, als sie erlassen wurden – also von Anfang an.

Wird diese Bedingung erfüllt? Eindeutig ja! Sollte das BVerfG die Regelleistungen der Vergangenheit als verfassungswidrig bewerten (siehe unten), dann sind die Bedingungen des § 44 SGB X erfüllt. Dem steht nicht entgegen, dass die Ämter die Regelleistungen korrekt umgesetzt haben, die im Gesetz stehen. Auf ein Verschulden der Ämter kommt es nicht an und die Rechtswidrigkeit muss auch nicht schon zum Zeitpunkt des Erlasses bekannt gewesen sein. Das „Unrecht“ kann auch viel später festgestellt werden, nachdem sich eine bestimmte Rechtsauffassung durchgesetzt hat.

2.) Stellt das BVerfG oder das Bundessozialgericht (BSG) fest, dass Lei-

INHALT

- Pläne der Koalition
- Heiz- & Stromkosten
- Unterbeschäftigung

stungen nach SGB II oder SGB III rechtswidrig nicht erbracht wurden, dann besteht ein Anspruch auf höhere Leistungen (frühestens) ab dem Tag der Gerichtsentscheidung (und nicht für die letzten vier Jahre). Sind Überprüfungsanträge aufgrund dieser Einschränkung des § 330 SGB III nicht sinn- und zwecklos? Nein. Denn die Begrenzung der Rückwirkung des § 330 SGB III gilt dann nicht, wenn ein Überprüfungsantrag bereits gestellt ist, bevor die Gerichtsentscheidung verkündet wird. So zumindest die Auffassung des 7a-Senats am BSG, auf die man sich stützen kann (Urteil v. 8.2.2007, Az.: B 7a AL 2/06 R).

Zwischenfazit: Überprüfungsanträge können ein geeignetes Mittel sein, um Leistungsansprüche für Zeiten vor der Entscheidung des BVerfG zu sichern.

3.) Wie wird das BVerfG voraussichtlich entscheiden? Überprüfungsanträge haben nur dann einen Effekt und es besteht nur dann ein Anspruch auf eine Nachzahlung, wenn das BVerfG Erwachsenen oder Kindern in irgendeiner Form höhere Leistungen für die Vergangenheit zuspricht.

Fiktives Beispiel: das BVerfG entscheidet, dass ein Teilbetrag des Kindergeldes auch schon in der Vergangenheit anrechnungsfrei hätte sein müssen, um die Existenzsicherung von Kindern zu gewährleisten. Ohne

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

eine konkrete, sich auf die Vergangenheit beziehende Vorgabe des BVerfG, haben Überprüfungsanträge keine Wirkung.

Üblich ist aber, dass das BVerfG dem Gesetzgeber nur eine Frist setzt, innerhalb derer er die Regelleistungen verfassungskonform neu regeln muss. In diesem Fall sind alte und zukünftige Bescheide bis zum Ablauf der Frist jedoch nicht rechtswidrig, d.h. die eingangs genannte Grundbedingung für den § 44 SGB X wird nicht erfüllt. Üblich ist auch, dem Gesetzgeber mehr oder minder konkrete Vorgaben für die Zukunft zu machen (z.B. Öffnungsklausel für besondere Bedarfslagen, eigenständige Ermittlung der Bedarfe von Kindern). Wird ein Verstoß gegen Artikel 1 („Menschenwürde“) festgestellt, dann ist auch eine sofort wirksame „Mindest-Verbesserung“, insbesondere für Kinder, zumindest denkbar. Höhere Leistungen für die Vergangenheit halten wir aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG jedoch für sehr unwahrscheinlich – sehr unwahrscheinlich aber eben auch nicht völlig ausgeschlossen.

Unser Fazit: Verfahrenstechnisch sind Anträge nach § 44 SGB X, die idealerweise noch bis Ende Dezember, in jedem Fall aber vor der Verkündung des BVerfG-Urteils gestellt werden, ein geeignetes Mittel, um die Beschränkung des § 330 SGB III aufzuheben. Sie werden aber voraussichtlich nichts nutzen, da das BVerfG nicht rückwirkend höhere Leistungen anordnen wird.

Wir haben daher davon abgesehen über die Presse bundesweit dazu aufzurufen, Überprüfungsanträge zu stellen. Zu groß ist die Gefahr, dass dabei die verkürzte Botschaft „Jetzt Ansprüche sichern!“ transportiert wird und Erwartungen geweckt werden, die voraussichtlich enttäuscht werden.

Wir empfehlen allerdings in der laufenden Beratungspraxis Leistungsbechtigte auf die Überprüfungsanträge hinzuweisen. Denn dabei können auch die geringen Erfolgsaussichten transparent gemacht werden. Dazu bieten wir ein Info-Blatt für Ratsuchende an (siehe Seite 4)

Eine Langfassung dieses Artikels steht unter www.erwerbslos.de

Arbeitslosen-statistik

Unterbeschäftigung

Im November waren offiziell 3,2 Mio. Arbeitslose registriert, 227.000 mehr als im Vorjahr. Laut Angaben der Bundesagentur (BA) lag die tatsächliche Unterbeschäftigung bei 4,4 Mio. (+ 363.000 gegenüber Vorjahr), unter Berücksichtigung der Kurzarbeit sogar bei 4,8 Mio (BA, Monatsbericht, Tabelle 5.10 im Anhang).

Nicht als Arbeitslose zählen u.a. 340.000 1-Euro-Jobber, 230.000 Personen in Qualifizierungsmaßnahmen und 250.000 Personen in so genannten Aktivierungsmaßnahmen (§ 46 SGB III), darunter bis zu 200.000 Personen, die nur deshalb nicht als arbeitslos gelten, weil sie von Privaten vermittelt werden sollen.

Zu den Zahlen der BA sind noch die so genannte Stille Reserve (Schätzung IAB: 563.000) hinzu zurechnen sowie fast 310.000 Ältere (siehe unten). Es fehlen somit rund 5,7 Mio. Arbeitsplätze.

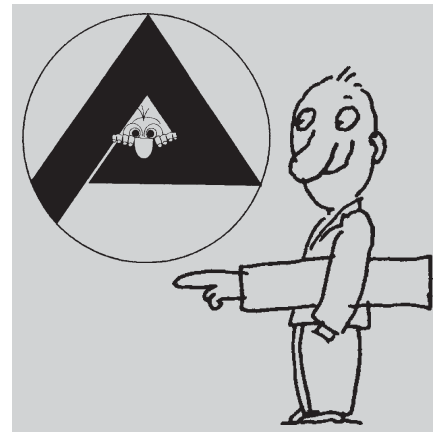
„Ü 58“

Ende 2008 gab es 426.600 erwerbsfähige Hartz-IV-Bezieher, die 58 Jahre oder älter waren. Davon waren offiziell nur 77.100 arbeitslos – also nur knapp jeder fünfte. In der BA-Statistik zur Unterbeschäftigung sind nur die rund 45.000 Hartz-IV-Bezieher ausgewiesen, die alleine deshalb nicht als arbeitslos gelten, weil sie ein Jahr oder länger kein Stellenangebot erhalten haben (§ 53a SGB II). An anderer Stelle (Analytikreport Grundsicherung) schätzt die BA, dass 352.000 ältere Hartz-IV-Bezieher nicht als arbeitslos gelten, weil sie die alte, mittlerweile ausgelaufene „58er-Regelung“ (Bestandsfälle nach § 428 SGB III i.V.m. § 65 SGB II) beansprucht haben.

Zwangsverrentung

Das Abschieben von Hartz-IV-Beziehern in eine Rente mit Abschlägen ist eine sozialpolitische „Sauerei“. Wie viele Betroffene es gibt, das weiß kein Mensch. Das operative Vorgehen der Ämter in Sachen Zwangsverrentung – wie viele Personen werden aufgefordert, eine Rente zu beantragen und wie oft haben die Ämter den

Rentantrag ersatzweise selbst gestellt? – wird laut BA überhaupt nicht erfasst. Ende 2008 gab es 67.400 ALG-II-Bezieher, die potentiell von einer Zwangsverrentung bedroht sind (63-Jährige: 35.400, 64-Jährige: 32.000) **Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/13346**



Pläne der Koalition

Mit einer kleinen Flugblatt-Serie wollen wir über die Vorhaben der Koalition informieren, die Erwerbslose betreffen. Den Auftakt bildet das Einlege-Blatt dieses A-Infos.

Unter www.erwerbslos.de steht auch eine hübsche, vierfarbige Vorlage des Flugblatts zum Kopieren, auslegen und verteilen.

Es folgen Flugblätter zur drohenden Pauschalierung der Wohnkosten und zur Neuorganisation der ARGEN.



Plakat bestellen unter www.erwerbslos.de

Angemessene Heizkosten bei Hartz IV

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 2. Juli 2009 in zwei Urteilen (Az.: B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R) einige strittige Fragen zur Übernahme von Heizkosten höchststrichterlich entschieden.

Dabei hat das BSG näher bestimmt, was unter „angemessenen“ Heizkosten, die in der tatsächlichen Höhe zu erbringen sind, zu verstehen ist.

Es hat damit einige „Spielregeln“ vorgegeben, die von den örtlichen Ämtern beachtet werden müssen:

1. Bei der Prüfung, ob Heizkosten angemessen sind, ist ein konkret individueller Maßstab anzulegen, d.h. die Prüfung muss auf den Einzelfall bezogen erfolgen. Ausgangspunkt der Prüfung sind die tatsächlichen Heizkosten.

2. Die Heizkosten müssen isoliert für sich geprüft werden, unabhängig von der Prüfung der Kosten für die Wohnung. Das bedeutet:

2.1 Es ist nicht zulässig, eine „Gesamtangemessenheitsgrenze“ zu bilden, also eine Obergrenze für die Summe aus Unterkunfts- und Heizkosten, wie es beispielsweise bisher in Berlin praktiziert wird (Konzept der „Bruttowarmmiete“, so genannte erweiterte Produkttheorie).

Begründung: Wortlaut und der Systematik des § 22 Abs. 1; Unmöglichkeit, einen zutreffenden Heizkostenpreis pro qm abstrakt zu ermitteln; Unzulässigkeit einer Pauschalierung ohne eine entsprechende Rechtsverordnung.

2.2 Die angemessenen Heizkosten dürfen nicht auf die Heizkosten für die angemessene Wohnfläche beschränkt werden.

Beispiel: Wenn die Mietkosten einer 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft für eine 100 qm Wohnung insgesamt angemessen sind (obwohl die „eigentlich“ angemessene Größe von 85 qm für diesen Haushaltstyp überschritten wird), weil der Quadratmeterpreis entsprechend niedrig ist, dann ist es unzulässig, nur anteilig 85 % der

tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen (so genanntes Flächenüberhangsprinzip).

3. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen muss der Grundsicherungsträger nicht finanzieren. Ein Anhaltspunkt für zu hohe Heizkosten liegt vor, wenn die Grenzwerte der rechten, roten Spalte des „Kommunalen Heizspiegels“ – ersatzweise des „Bundesweiten Heizspiegels“ – überschritten werden.

Diese Heizspiegel werden von der „co2online gemeinnützige GmbH“ in Zusammenarbeit mit dem Mieterbund erstellt. Sie differenzieren zwischen vier Gebäudegrößen und den drei Energieträgern Heizöl, Erdgas und Fernwärme.

Ausgewiesen werden vier Kostenklassen: günstig, mittel, erhöht und die Kategorie „zu hoch“, die das BSG als Grenzwert heranzieht.

Die Spannbreite der Grenzwerte liegt zwischen 19,40 Euro je qm pro Jahr (= 1,62 Euro monatlich) bei kleinen Gebäuden mit Ölheizung und 14,60 Euro je qm pro Jahr (= 1,22 Euro monatlich) bei sehr großen Gebäuden mit Erdgas-Heizung.

Der aktuelle Heizspiegel 2009 steht unter www.heizspiegel.de

4. Vorgaben des BSG zum Verfahren: Zunächst ist abhängig von der Gebäudegröße und dem Energieträger der entsprechende Grenzwert für Heizkosten pro qm aus der rechten Spalte des Heizspiegels abzulesen.

Dieser Wert wird mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach den landesrechtlichen Bestimmungen zur Wohnraumförderung multipliziert (nicht mit der tatsächlichen Wohnfläche).

Liegen die tatsächlichen Heizkosten unter dem so ermittelten Grenzwert, dann sind sie ohne weitere Prüfung als angemessen anzusehen und in voller Höhe zu übernehmen.

Nur wenn der Grenzwert überschritten wird, ist eine weitere Prüfung erforderlich. Dabei obliegt es

dem Hartz-IV-Bezieher konkrete Gründe vorzubringen, warum seine Kosten im jeweiligen Einzelfall trotzdem als angemessen anzusehen sind.

Auf Grundlage dieser vorgebrachten Gründe hat der Leistungsträger die Angemessenheit zu prüfen und zu entscheiden.



Tipp der KOS: **Bescheide prüfen!**

In den Fällen, bei denen nicht die tatsächlichen Heizkosten in voller Höhe gezahlt werden, lohnt es, aktuelle und auch alte, bestandskräftige Bescheide zu prüfen: Wurde weniger für die Heizkosten gezahlt als sich aus dem Heizspiegel ergibt? Wenn ja, dann besteht ein klarer Rechtsanspruch auf Korrektur der Bescheide und auf erhöhte Leistungen ab dem Tag der BSG-Entscheidung, also ab dem 2. Juli 2009.

Gegen aktuelle Bescheide sollte Widerspruch eingelegt werden und bei bestandskräftigen Bescheiden ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Foto: Erich Guttenberger

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Verfassungsgericht urteilt über Hartz IV:

Du hast (k)eine Chance – also nutze sie!

Im Januar oder Februar 2010 wird das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zu den Hartz-IV-Regelleistungen verkünden. Voraussichtlich wird das Gericht den Gesetzgeber zwingen, die Leistungen zukünftig zu erhöhen. Sehr wahrscheinlich ist das bei den Leistungen für Kinder, vielleicht sogar auch für Erwachsene.

Gibt es dann auch eine Nachzahlung für die Vergangenheit?

Das ist für Kinder sehr unwahrscheinlich und für Erwachsene noch unwahrscheinlicher. Üblicherweise gelten Urteile des Gerichts nur für die Zukunft.

Und wenn doch? Wer bekommt dann einen Nachschlag?

Für diesen unwahrscheinlichen Fall gilt: Eine Nachzahlung bekommt nur derjenige, der sich gegen seinen Hartz-IV-Bescheid gewehrt hat.

Also was tun?

Wir empfehlen: Halten Sie es wie beim Lotto-Spielen!

Natürlich hinkt der Vergleich: Hartz IV ist bitterer Ernst und bedeutet Armut und Ausgrenzung während Lotto eine Spielerei ist.

Aber bezogen auf das Urteil des Verfassungsgerichts gibt es durchaus Ähnlichkeiten:

Machen Sie sich keine Hoffnungen und erwarten Sie nichts. Gehen Sie davon aus, dass Sie keine höheren Hartz-IV-Leistungen für die Vergangenheit nachgezahlt bekommen. Die Chance, im Lotto zu gewinnen, ist nicht sehr hoch. Ebenso unwahrscheinlich ist, dass Hartz-IV-Bezieher nach dem Urteil des Verfassungsgerichts eine Nachzahlung bekommen.



Aber wie beim Lotto gilt: Gewinnen kann nur, wer auch mitspielt. Um überhaupt eine Chance auf einen Lotto-Gewinn zu haben, muss man schon den Tippschein abgeben. Um die minimale Chance auf eine Nachzahlung bei Hartz IV nicht zu verspielen, müssen Sie Widerspruch gegen ihren aktuellen Hartz-IV-Bescheid einlegen. Ist die Frist dafür schon abgelaufen, dann müssen Sie einen so genannten Überprüfungs-

antrag stellen – und zwar schnell: Am besten noch im Dezember, in jedem Fall aber bevor das Verfassungsgericht sein Urteil verkündet.

Einen Lotto-Schein auszufüllen ist keine große Sache. Das gleiche gilt für einen Widerspruch oder einen Überprüfungsantrag, um die winzig kleine Chance auf eine Nachzahlung zu wahren. Die Kollegen vom Wuppertaler Erwerbslosen-Verein „Tacheles e.V.“ haben sehr gute und fertige Mustertexte gemacht. Sie brauchen nur noch Ihren Namen und Ihre Anschrift eintragen.

Die Mustertexte finden Sie im Internet unter

www.tacheles-sozialhilfe.de

Dort steht auch eine Gebrauchsanweisung, die Schritt für Schritt erklärt, was Sie tun müssen.

Wichtig zu wissen: Wird Ihr Widerspruch oder Ihr Überprüfungsantrag abgelehnt, dann müssen Sie darauf reagieren.

Aber auch dafür gibt es fertige Mustertexte auf der Internetseite von Tacheles.

Also auf geht's – aber dran denken: Nicht zuviel Hoffnungen machen!

Raum für die Adresse der Erwerbsloseninitiative oder Gewerkschaftsgliederung